

ERKLÄRUNGEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Ich bin

keine politisch exponierte Person

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu zählen unter anderem: (i) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre in Bund und Ländern (oder vergleichbarer Ämter im Ausland), Bürgermeister von Provinzhauptstädten oder Metropolitanstädten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern oder vergleichbare Amtsinhaber in anderen Staaten; (ii) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane im In- und Ausland, insbesondere auch des Europäischen Parlamentes und von Landes oder Regionalparlamenten; (iii) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; (iv) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, des Kassationsgerichtshofes oder Finanzgerichtshofes, des Staatsrates und andere Mitglieder Verwaltungs-Justiz-Rates und vergleichbarer Ämter in anderen Staaten; (v) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; (vi) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; (vii) Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von staatlich kontrollierten Unternehmen, ob indirekt oder im Besitz oder unter der Regionalregierung, Provinzhauptstädte, Metropolitanstädte und Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 15.000 Einwohnern; (viii) Generaldirektor der Lokalen Gesundheitsbehörde und von Krankenhausgesellschaften, Universitätskliniken und anderen Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (ix) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

kein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder

Familienmitglieder umfasst unter anderem (i) den Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person, (ii) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen, (iii) die Eltern einer politisch exponierten Person.

keine bekanntermaßen nahestehende Person

Eine bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die (i) bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder (ii) die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde;

Der Kunde erklärt:

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Soweit für die Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Geldwäschevorschriften erforderlich, kann die Bank die Vorlage weiterer Informationen und Dokumente von mir verlangen.

ERKLÄRUNGEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Der Kunde erklärt hiermit, dass der auf dem Festgeldkonto gutzuschreibende Anlagebetrag aus einem der folgenden Quellen stammt:

- | | | | |
|--|--------------------------------------|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hausverkauf | <input type="checkbox"/> Erbschaft | <input type="checkbox"/> Schenkung | <input type="checkbox"/> Lohn, Gehalt |
| <input type="checkbox"/> Sparguthaben | <input type="checkbox"/> Abfindung | <input type="checkbox"/> Verkauf von Vermögen | |
| <input type="checkbox"/> Zahlung aus einer Scheidung, Unfallversicherung, Todesfallleistung etc. | | | |
| <input type="checkbox"/> Verkauf von Wertgegenständen (Schmuck) | <input type="checkbox"/> Gewinnspiel | | |

Sonstiges

Zusicherung / Geldwäschegesetz

Der Anleger versichert, dass er die Geschäftsbeziehung ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und auf eigene Rechnung und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, begründet. Soweit der Anleger nicht eine natürliche Person ist, wurden im Rahmen der Registrierung des Anlegers auf der Plattform vor dem Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages ferner Angaben über seine Eigentums- und Kontrollstruktur erhoben. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er gesetzlich verpflichtet ist, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber den vorliegend versicherten Angaben sowie gegenüber den bei Vertragsschluss gemachten Angaben über seine Identität bzw. über seine Eigentums- und Kontrollstruktur unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 6 GwG).